

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 17.06.2021 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ beschlossen, um die festgesetzten Verkehrsflächen an die nunmehr geplante Anbindung an die Münsterstraße mittels eines Kreisverkehrs planungsrechtlich zu sichern.

Das ca. 1,38 ha große Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Gemeinde Havixbeck, rd. 1 km vom Ortskern entfernt. Es umfasst eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Diese grenzt im Osten direkt an die „Münsterstraße“ und im Süden an eine bestehende zweireihige Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern.

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde Havixbeck den Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ aufgestellt, um den dringenden Bedarf nach Wohnbauflächen decken zu können und um einen weiteren Standort für den Bau einer Kindertagesstätte zu sichern. Im Zuge dieses Bebauungsplans sollte darüber hinaus die verkehrliche Anbindung der westlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche, die eine der wesentlichen künftigen Entwicklungsflächen der Gemeinde Havixbeck für Wohnbebauung darstellt, planungsrechtlich gesichert werden. In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ blieb dabei die konkrete Gestaltung des Knotenpunktes an der Münsterstraße zunächst offen. Der Bebauungsplan setzte eine Verkehrsfläche fest, die geeignet war, sowohl die Errichtung eines Kreisverkehrs als auch die Gestaltung eines ausgeweiteten Knotenpunktes mit getrennten Fahrspuren zu ermöglichen. Nachdem die Entscheidung nunmehr für die Gestaltung des Knotenpunktes in Form eines Kreisverkehrs gefallen ist, sollen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes die hierfür erforderlichen Flächen entsprechend als Straßenverkehrsfläche gesichert werden. Die Ausrichtung der in das Plangebiet einmündenden Verkehrsfläche verläuft nun orthogonal zur Münsterstraße.

Darüber hinaus soll die für die Kindertagesstätte vorgesehene überbaubare Fläche an die jetzt konkret vorliegenden Hochbauplanungen angepasst werden.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit dem Bauleitplan voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der **Umweltbericht** fasst die Ergeb-

nisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden nachfolgende Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter prognostiziert:

- Belange des **Immissionsschutzes** sind in vorliegendem Fall nicht in relevantem Maße betroffen und umfassen im Wesentlichen baubedingte Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung. Aufgrund der lediglich temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase ist nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. Vorbelastungen bestehen aufgrund der Nähe zum Straßenverkehr auf der Münsterstraße.
- Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen sind an die regelmäßige Störung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung angepasst. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Übergangsbereich Siedlung / Landschaft ist insgesamt von einer vergleichsweise niedrigen **biologischen Vielfalt** auszugehen. Dies ist auch durch die Störungsintensität aufgrund der angrenzenden Münsterstraße bedingt.
- Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der Planung unter artenschutzrechtlichen Belangen ist geprüft worden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. Im Ergebnis der **Artenschutzprüfung** sind unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) keine Verstöße gegen § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.
- Am östlichen Rand des Plangebietes, jedoch außerhalb des Änderungsbereiches, verläuft beidseits entlang der Münsterstraße eine nach 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Lindenallee. Die geschützte Lindenallee kann im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der zukünftigen Erschließung nicht vollumfänglich erhalten werden, so dass eine Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz erforderlich wurde.
- Das nächstgelegene **Natura 2000-Gebiet** sind die Baumberge (DE-4010-302). Aufgrund der Entfernung von rund 1 km können Auswirkungen ausgeschlossen werden.
- Mit der Planung entsteht durch die Rücknahme von Straßenverkehrsfläche zugunsten wohnbaulich bzw. gärtnerisch genutzter Flächen kein **Eingriff in Natur und Landschaft**. Ausgleichsmaßnahmen sind für die vorliegende

1. Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.
- Das Plangebiet umfasst eine **Fläche** von rund 1,38 ha, für den im rechtskräftigen Bebauungsplan Masbeck – Teil 1 eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen war. Da der rechtskräftige Bebauungsplan noch nicht umgesetzt wurde ist eine Flächeninanspruchnahme bislang noch nicht erfolgt. Im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung finden erhebliche Eingriffe in den **Boden** statt. Dies ist baubedingt jedoch unvermeidbar und wurde im Rahmen der Abwägung entsprechend berücksichtigt.
 - **Wasserwirtschaftliche Belange** in Form klassifizierter Gewässer bzw. Wasserschutzgebiete und **forstliche Belange** sind nicht betroffen. Durch den Bau des Kreisverkehrs muss ein Entwässerungsgraben teilweise verrohrt werden.
 - Der rechtskräftige Bebauungsplan Masbeck – Teil 1 setzt für den nördlichen Teilbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest. Darüber hinaus bestehen Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen entlang der ursprünglich geplanten bzw. ausgebauten Münsterstraße. Das Plangebiet hat eine durchschnittliche Bedeutung im Hinblick auf **Luft, Klima und Klimaschutz**. Das Schutzgut wird durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bzw. des lediglich mäßig baulich verdichteten Siedlungskörpers bestimmt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu prognostizieren, wobei aufgrund der nunmehr beabsichtigten Ausgestaltung des Kreisverkehrs ein Wegfall bislang anzupflanzender Einzelbäume verbunden ist.

2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB durch den Rat der Gemeinde Havixbeck	17.06.2021
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB	24.06.2021
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	05.07.2021 bis 05.08.2021
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch den Rat der Gemeinde Havixbeck	07.10.2021

Verfahrensablauf	Termine
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	30.09.2021
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB	11.10.2021 bis 11.11.2021
Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Havixbeck gem. § 10 (1) BauGB	09.12.2021
Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB	16.12.2021

3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen:

• **Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes geäußert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden Anregungen, Hinweise und Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Kampfmittel,
- Neuversiegelung von Flächen / Bodenbelastungen / Bodenschutz,
- Kompensationsmaßnahmen,
- Gestaltung von Stellplätzen und Wegen,
- Bereich eines militärischen Fluggebietes,
- Entwässerungsgraben,
- Löschwasserversorgung.

Die gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen bzw. soweit sie mit dem vorliegenden Planungsziel vereinbar waren, im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Die Bedenken bzgl. der Neuversiegelung von Flächen / Bodenbelastungen / Bodenschutz wurden zurückgewiesen.

• **Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Aufstellung

des Bebauungsplanes geäußert.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden Anregungen, Hinweise und Bedenken zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Neuversiegelung von Flächen / Bodenbelastungen / Bodenschutz,
- Kompensationsmaßnahmen,
- Gestaltung von Stellplätzen und Wegen,
- Kampfmittel.

Die gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange geäußert wurden, wurden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken bzgl. der Neuversiegelung von Flächen / Bodenbelastungen / Bodenschutz wurden zurückgewiesen. Auswirkungen auf den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ haben sich aus der Offenlage gem. § 3 (1) / § 4 (2) BauGB nicht ergeben.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 09.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ als Satzung beschlossen.

Bearbeitet für die Gemeinde Havixbeck
Coesfeld, im März 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld